

Beschlussvorlage

Abteilung: Hauptverwaltung

Aktenzeichen:

Wildau: 23.01.2018

Beratung:	X	Hauptausschuss	Sitzung am:	13.02.2018
Beschluss:	X	Stadtverordnetenversammlung	Sitzung am:	27.02.2018
			Beschluss-Nr.:	S20/356/18

Betreff: Richtlinie der Stadt Wildau zur Unterstützung der Arbeit der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die beiliegende Richtlinie der Stadt Wildau zur Unterstützung der Arbeit der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung.

Begründung:

Für die Arbeit der nach § 32 BbgKVerf gebildeten Fraktionen können neben den Finanzmitteln der Partei, Spenden für die Fraktionen, Umlagen der Fraktionen (aus Aufwandsentschädigungen) auch Zuwendungen aus kommunalen Haushaltsmitteln gewährt werden. (Siehe Kommentar v. Schumacher u.a. zu § 32 BbgKVerf Punkt 11)

Für die Fraktionen besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Zuwendungen. Als Teil der Kommunalverwaltung ist die Fraktion bei der Verwendung der Zuwendungen auch an den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gebunden.

Entsprechend Punkt 11.5 des genannten Kommentars unterliegen Zuwendungen an die Fraktionen, auch wenn sie als pauschale Mittel gewährt werden, Zweckbindungen. Sie dürfen nur für sächliche und personelle Aufwendungen einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen gewährt werden. Gemeindliche Zuwendungen sind nur für die Wahrnehmung von Aufgaben zulässig, die die Fraktionen zur Erleichterung der Wahrnehmung der Rechte der Fraktionsmitglieder (=Stadtverordnete) erfüllen.

Im Punkt 11.7 des Kommentars werden Gegenstände bzw. Sachverhalte dargelegt, für die eine Verwendung von kommunalen Mitteln ausscheidet.

Dazu gehören u.a. Aufwendungen für Parteizwecke. „Dies gilt auch für den Einsatz von Plakaten. Deren Ziel liegt regelmäßig nicht in der Übermittlung von Sachinformation, sondern in der reklamehaften Erzeugung einer suggestiven Wirkung durch vereinfachte Inhalte und optische Wirkungen. ... Deshalb dürfen Fraktionen Plakate nur als Hilfsmittel zur Präsentation der eigentlichen Informationshandlung einsetzen, so z.B. zur Ankündigung von ihren Informationsveranstaltungen. Flugblattaktionen und Wurfsendungen müssen ebenfalls grundsätzlich unterbleiben.“

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Mittel sind im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 auf dem Aufwandskonto 11101/52710100 mit maximal 9.000 € veranschlagt.

Abstimmungsergebnis:

beschlossen:
abgelehnt:
zurückgezogen:
überwiesen an den Ausschuss:
beschlossen mit den Änderungen:

Vermerk:

Es war(en) D Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.



Angela Homuth
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

